

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) zur Umsetzung des Chancenbudgets im Rahmen des Startchancenprogramms im Freistaat Thüringen (VV Chancenbudget)

Verwaltungsvorschrift vom 3. Juli 2025

– Nichtamtliche Lesefassung –

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel und Ziele	2
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Gegenstand der Unterstützung	3
3.1 Gebündeltes Chancenbudget.....	4
3.2 Freies Chancenbudget.....	4
4. Höhe der Chancenbudgets und Mittelverteilung	4
4.1 Zuweisung des gebündelten Chancenbudgets	5
4.2 Zuweisung des freien Chancenbudgets	5
4.3 Digitales Chancenbudget.....	6
5. Verfahren	6
5.1 Vereinbarung Startchancen und Arbeitsplan Startchancen	6
5.1.1 Vereinbarung Startchancen.....	6
5.1.2 Vereinbarung Arbeitsplan	7
5.2 Antrag	7
5.3 Genehmigung.....	7
5.4 Beschaffung	7
5.5 Verträge	7
5.5.1 Datenschutz	8
5.5.2 Masernschutz.....	8
5.5.3 Erweitertes Führungszeugnis.....	8
5.5.4 Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung	9
5.6 Leistungserbringung.....	9

5.7 Auszahlung.....	9
5.8 Auslagenrechnung.....	9
5.9 Abrechnung und Erfolgskontrolle.....	9
6. Finanzierungszeitraum.....	10
7. Doppelfinanzierung	10
8. Publizitätspflichten.....	10
9. Aufbewahrungsfristen.....	10
10. Evaluation	10
11. Datenschutzbestimmungen	11
12. In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten	12

1. Präambel und Ziele

Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift ist, den mit der Umsetzung betrauten Startchancen-Schulen, Staatlichen Schulämtern und den für die Schulämter tätigen Berater tandems und Clusterassistenzen als Arbeitsgrundlage im Rahmen der Umsetzung der Chancenbudgets als Teil des Start-Chancen-Programms in Thüringen zu dienen.

In seiner Gesamtheit als Investitionsprogramm des Bundes und der Länder nach Artikel 104c Grundgesetz zielt das Startchancen-Programm auf eine Trendwende in der Kompetenzvermittlung an den Schulen mit den größten Herausforderungen sowie auf eine systemische Stärkung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens in Deutschland. Dafür sollen an den für das Startchancen-Programm ausgewählten Schulen praktisch wirksame Ansätze entwickelt, erprobt und evaluiert werden, um das Bildungspotenzial und die Zukunftskompetenzen speziell jener Schülerinnen- und Schülergruppen zu befördern, die nach Befunden internationaler Bildungsstudien in Deutschland bisher unterdurchschnittlich erreicht werden.

Die Programmumsetzung soll Modellcharakter haben und systemische Veränderungen anstoßen. Bezweckt wird über alle Startchancen-Schulen hinweg

- eine Entkopplung von Bildungserfolg und sozialer Herkunft,
- eine Halbierung der Mindeststandardverfehlung in Deutsch und Mathematik,
- die Herstellung von Ausbildungsreife, Berufsfähigkeit und Befähigung zu demokratischer Teilhabe sowie eine Stärkung von Kompetenzen im sozio-emotionalen Bereich,
- die Professionalisierung und Stärkung der Schulentwicklungskapazität der Kollegien
- mehr Vernetzung, Kooperation und Einbeziehung der Schulgemeinschaft sowie
- die Verbesserung der Wirksamkeit und der Zusammenarbeit der Verantwortlichen in der Bildungsverwaltung.

Die Mittel der Chancenbudgets bezwecken mehrere parallele Zielstellungen:

- eine finanzielle Unterstützung von Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der Durchführung von Kooperationsformaten im Sinne der übergeordneten Programmziele von Startchancen,
- eine Unterstützung für leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Unterrichts- und Schulgestaltung und entsprechende Professionalisierungsprozesse,

- eine Unterstützung der nachhaltigen und integrierten Umsetzung des Programms in seinen weiteren Programmsäulen und der Gesamtzieelerreichung auf individueller, institutioneller und auf systemischer Ebene,
- eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Schulen und
- eine Ermöglichung bedarfsgerechter Umsetzungslösungen, die den Gegebenheiten der jeweiligen Schule vor Ort Rechnung tragen.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Unterstützung im Rahmen des Chancenbudgets bilden insbesondere

- die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 vom 4. Juni 2024 (BLV),
- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung und
- die schulrechtlichen Regelungen (v. a. Thüringer Schulgesetz, Thüringer Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung).

3. Gegenstand der Unterstützung

Unterstützt werden Maßnahmen, die einen Beitrag zur Zielerreichung bezüglich der Startchancen-Ziele leisten.

Dies sind insbesondere

- auf der individuellen Ebene die systematische Potenzialförderung, die individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung und die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern an Startchancen-Schulen,
- auf der institutionellen Ebene die Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Professionalisierung des Personals, die Gestaltung von Übergängen und die Öffnung in den Sozialraum und
- auf der systemischen Ebene Maßnahmen, die der Stärkung, Professionalisierung und Synchronisierung des Verwaltungs-, Unterstützungs- und Beratungssystems dienen.

Unterschieden wird gemäß BLV zwischen zentralen Maßnahmen (gebündeltes Chancenbudget) und weiteren Vorhaben (freies Chancenbudget).

Das gebündelte Chancenbudget dient zusätzlich der Bereitstellung regional gebündelter Maßnahmen und auf die Bedarfsfeststellung der regionalen Schulaufsicht und der zentralen Schulentwicklung bedarfsbezogener Maßnahmen.

Maßnahmen des freien Chancenbudgets dienen zusätzlich der Erweiterung schulischer Handlungsspielräume und der Anpassung an lokale Gegebenheiten.

Zur Unterstützung der Startchancen-Schulen bei der Nutzung des Chancenbudgets stellt das Land unter Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Staatlichen Schulamts stehendes Personal bereit.

Für die Unterstützung bei konzeptionellen Aufgaben steht ein Beratertandem bereit, bestehend aus einem Berater für Schulentwicklung und einem Referenten im Aufgabenbereich Schulpsychologie beim jeweils zuständigen Schulamt.

Für die Unterstützung bei Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben steht eine Clusterassistenz bereit.

3.1 Gebündeltes Chancenbudget

Das gebündelte Chancenbudget dient dazu, Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die den Startchancen-Schulen dabei helfen, das Chancenbudget zielgerichtet und ihrem spezifischen Entwicklungsprozess entsprechend einzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Bündelung und Bereitstellung von geeigneten Maßnahmen, Materialien und Angeboten. Darüber hinaus dient das gebündelte Chancenbudget der Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Erfordernisse der einzelnen Schulen aus der Perspektive von zentraler Schulentwicklung und regionaler Schulaufsicht.

Eine detaillierte, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen im Rahmen des gebündelten Chancenbudgets ist der Anlage zu entnehmen (Anlage 1).

Darüber hinaus können Maßnahmen unterstützt werden, soweit sie den Prinzipien in den einzelnen Maßnahmenbereichen der Anlage 3 der BLV (Orientierungspapier) entsprechen.

3.2 Freies Chancenbudget

Für Maßnahmen des freien Chancenbudgets ist als zusätzlicher Zielsetzungsschwerpunkt des Startchancen-Programms das schulpraktische Wirksamwerden von Handlungsspielräumen zu berücksichtigen.

Insbesondere Maßnahmen, die nur mittelbar oder nur in noch nicht hinreichend erprobter Weise das Erreichen der allgemeinen Programmziele befördern, sind im Rahmen des freien Chancenbudgets genehmigungsfähig, wenn ihre Umsetzung an der Schule die selbstverantworteten Handlungsspielräume zusätzlich erweitert und zusätzliche passgenaue Lösungen vor Ort ermöglicht.

Im Rahmen des freien Chancenbudgets sind zusätzlich insbesondere auch Maßnahmen bei ansonsten nur mittelbarem Bezug zu den Startchancen-Zielen genehmigungsfähig,

- die in einem in Zusammenhang mit Startchancen stehenden partizipativen Prozess gemeinsam ausgewählt wurden, etwa wenn eine Maßnahme in einem partizipativen Entscheidungsprozess unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler ausgewählt wurde,
- die auf eine Verbesserung des Arbeitsklimas in den Lerngruppen oder
- auf eine generelle Verbesserung der Bildungszusammenarbeit in der Schulgemeinschaft zielen.
- Modellvorhaben im Rahmen der schulrechtlichen Regelungen.

4. Höhe der Chancenbudgets und Mittelverteilung

Die Höhe der Chancenbudgets werden für jedes Schuljahr von der Stabsstelle Startchancen im für das Schulwesen zuständigen Ministerium unter Einbeziehung des jeweils zuständigen Schulamtes auf Grundlage der amtlichen Schulstatistik festgelegt.

Die maßgebliche Schülerinnen- und Schülerzahl ist jeweils der Mittelwert der Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik aus den beiden vorangehenden Schuljahren.

Nach Maßgabe des Landeshaushalts werden die Mittel als Zuweisung durch das Land bereitgestellt.

Pro Schülerin und Schüler stehen im Regelfall 300 EUR pro Jahr zur Verfügung, davon entfallen zwei Drittel auf das gebündelte Budget und ein Drittel auf das freie Budget.

Die Berechnungswerte können an die häuslichen Gegebenheiten, besondere Erfordernisse einzelner Startchancen-Schulen sowie Erfahrungen in der Verausgabung in vorangehenden Schuljahren angepasst werden.

Eine Übertragung der Haushaltsmittel in das nächste Haushaltsjahr ist grundsätzlich möglich. Nicht verausgabte Mittel des angefangenen Schuljahrs aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr werden, nach Maßgabe und im Rahmen der im jeweiligen Landeshaushalt eingestellten Mittel, als Zuschlag auf die Zuweisung für die verbliebenen Monate desselben Schuljahrs im nachfolgenden Haushaltsjahr zugewiesen.

Eine Umverteilung der Haushaltsmittel zwischen den Startchancen-Schulen ist möglich. Wurden im vorangehenden Haushaltsjahr einer Schule zusätzliche Mittel zugewiesen, werden diese in der Regel im nachfolgenden Haushaltsjahr nicht von der neuen Zuweisung wieder abgezogen.

Insbesondere ab dem Haushaltsjahr 2026, jeweils unter Mitteilung an die Schulen zum Beginn des jeweiligen Schuljahres, kann die für Startchancen zuständige Organisationseinheit nach Stellungnahme des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamtes entscheiden, zum 31. Juli des jeweiligen Jahres noch nicht vorgebundene oder verausgabte Mittelüberträge aus dem Vorjahr vom freien in das gebündelte Chancenbudget der jeweiligen Schule zu übertragen. Ebenso kann sie entscheiden, Mittelansätze aus dem gebündelten Chancenbudget bedarfsbezogen in die freien Chancenbudgets der jeweiligen Schule zu übertragen.

Die für Startchancen zuständige Organisationseinheit kann unter Einbeziehung der Schulämter insbesondere entscheiden, einen Stichtag im dritten Quartal des Haushaltsjahres festzulegen, zu dem ein festzulegender Anteil noch nicht verplanter, gebundener oder verausgabter Mittel des freien Chancenbudgets in die Budgets von Startchancen-Schulen übertragen wird, die ihre Mittelzuweisung bereits zu einem sehr hohen Anteil gebunden oder verausgabt haben.

Die Zuweisung besteht aus einem schulscharfen Mittelzuweisungswert für das freie Chancenbudget und einem schulscharfen Orientierungswert für das gebündelte Chancenbudget.

4.1 Zuweisung des gebündelten Chancenbudgets

Für jede Startchancen-Schule wird zu Beginn des Haushaltsjahres von der Stabsstelle Startchancen ein schulscharfer Orientierungswert festgelegt, dessen Höhe im Regelfall 200 Euro pro Schülerin und Schüler beträgt. Die Schulämter werden einbezogen. Besondere spezifische Bedarfe werden vorrangig über das gebündelte Chancenbudget berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Verausgabung des gebündelten Chancenbudgets grundsätzlich zulässig, dass die Ausgaben, die einer Schule zugerechnet werden, welche überdurchschnittlich an gebündelt bereitgestellten Maßnahmen des gebündelten Chancenbudgets teilnimmt, den Orientierungswert übersteigen und bei einer anderen Schule, die unterdurchschnittlich an gebündelt bereitgestellten Maßnahmen des gebündelten Chancenbudgets teilnimmt, unterschreiten, soweit der Gesamtausgaberahmen eingehalten bleibt.

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann die Bewirtschaftung des gebündelten Budgets in Teilen an die Staatlichen Schulämter und an das ThILLM im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen.

4.2 Zuweisung des freien Chancenbudgets

Die Höhe der Mittelzuweisung für das freie Chancenbudget beträgt im Regelfall 100 Euro pro Schülerin und Schüler.

4.3 Digitales Chancenbudget

Zur Verwaltung der Mittel der Chancenbudgets wird ein digitales Anwenderprogramm, das Digitale Chancenbudget, zur Verfügung gestellt, welches den Unterstützungsprozess elektronisch abbildet.

Weiterhin kann jede Startchancen-Schule im Digitale Chancenbudget einsehen, wie hoch das ihr zugewiesene freie Chancenbudget ist, welcher Anteil davon durch genehmigte Maßnahmen bereits gebunden ist und welcher Anteil bereits verausgabt wurde.

5. Verfahren

5.1 Vereinbarung Startchancen und Arbeitsplan Startchancen

5.1.1 Vereinbarung Startchancen

Grundlage für die Unterstützung im Rahmen des Startchancenprogramms ist der Abschluss einer Vereinbarung (Vereinbarung Startchancen).

Die Vereinbarung wird zwischen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt (vertreten durch den jeweiligen Schulamtsleiter) und der jeweiligen Startchancen-Schule (vertreten durch die jeweilige Schulleitung) geschlossen.

Zu Beginn der Programmlaufzeit ist übergangsweise ein Rückgriff auf andere vorliegende Konzeptpapiere der Schule möglich, darunter insbesondere das Schulkonzept.

In der Vereinbarung Startchancen werden die mit den Chancenbudgets verbundenen übergreifenden Ziele konkretisiert und die grundsätzlichen Entwicklungsvorhaben im Hinblick auf die schulspezifischen Bedarfe soweit möglich bereits mit konkreten Maßnahmenplanungen untersetzt. Die Vereinbarung Startchancen definiert, soweit möglich, den konzeptionellen Rahmen und die weiteren Bedingungen für eine zielorientierte und effiziente Verausgabung der Mittel. Die Vereinbarung Startchancen enthält Aussagen zu den jeweiligen Ausgangsbedingungen der Schule, zum Sozialraums, benennt schulfachliche Herausforderungen.

Den Startchancen-Schulen wird eine Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt, dieses wird zu jedem Programmjahr aktualisiert (Anlage 2).

Zur Vorbereitung der Vereinbarung berät das dem jeweiligen Cluster zugeordnete Beratertandem zu den Inhalten. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Vereinbarungen Startchancen überprüft und angepasst.

Die jeweilige Schulleitung informiert den zuständigen Schulträger über den Abschluss der Vereinbarung Startchancen. Sie informiert auch die Schulkonferenz und holt deren Entscheidung zu den mit der Umsetzung verbundenen Maßnahmen ein, soweit dies nach § 38 ThürSchulG erforderlich ist. Die Vereinbarungen werden jährlich fortgeschrieben. Die Schulleitung informiert die weitere Schulgemeinschaft in geeigneter Weise. Clusterassistenz und Beratertandem können die Schulleitung bei diesen Schritten unterstützen.

Die Vereinbarung wird durch die Schulleitung oder die im Auftrag der Schulleitung tätige Clusterassistenz in im Digitalen Chancenbudget abgelegt. Vorangehende Vereinbarungen bleiben im Digitalen Chancenbudget hinterlegt.

5.1.2 Vereinbarung Arbeitsplan

Der Arbeitsplan Startchancen ist ein nach einem von der Stabsstelle Startchancen bereitgestellten Muster geführtes Dokument, das für jede Startchancen-Schule kontinuierlich fortgeschrieben wird und in das alle laufenden und alle geplanten Maßnahmen in einem Übersichtsschema eingetragen werden (Anlage 3). Der Arbeitsplan bietet für über das Muster vordefinierte Zeiträume eine Übersicht darüber, welche Maßnahmen mit welcher Zieldimension für welche Zielgruppe durchgeführt werden oder geplant sind. Die Erstellung und Fortschreibung des Arbeitsplans kann durch das Beratertandem und die Clusterassistenz unterstützt werden. Die aktuelle Fassung des Arbeitsplans wird durch die Clusterassistenz im digitalen Chancenbudget abgelegt.

Die Vereinbarung Startchancen und der Arbeitsplan Startchancen werden vom Beratertandem herangezogen, um zu prüfen, ob eine im digitalen Chancenbudget eingestellte Maßnahme an der jeweiligen Schule genehmigungsfähig im Sinne der in dieser Verwaltungsvorschrift festgestellten Voraussetzungen ist.

Die ersatzweise gemäß Nr. 5.1.1 vorliegenden Konzeptunterlagen der Schule werden ebenfalls im Digitalen Chancenbudget abgelegt.

5.2 Antrag

Der Genehmigung der Mittel aus dem Chancenbudget für die einzelnen Maßnahmen geht ein elektronischer Antrag voraus. Der Antrag ist durch die Schulleitung oder durch die im Auftrag der Schulleitung handelnde Clusterassistenz über das Digitale Chancenbudget einzureichen.

5.3 Genehmigung

Durch das zuständige Staatliche Schulamt wird der Antrag auf die formellen und materiellen Voraussetzungen geprüft. Bei deren Vorliegen genehmigt der zuständige Schulamtsleiter die Durchführung der Maßnahme. Die Information über die Genehmigung ist über das digitale Chancenbudget für die jeweilige Schulleitung und die zuständige Clusterassistenz einsehbar.

5.4 Beschaffung

Mit der Genehmigung der Maßnahme kann die Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Die Clusterassistenz führt die Beschaffung selbständig und unter Beachtung der Vergabevorschriften durch.

Für Maßnahmen des gebündelten Budgets (vgl. 2.1. VV) beschafft das für das Schulwesen zuständige Ministerium Leistungen entsprechend der Startchancen-Vereinbarung und des Arbeitsplan-Startchancen für die Startchancen-Schulen, soweit dies nicht anderen Stellen übertragen wurde.

5.5 Verträge

Verträge, die von der Schule selbst geschlossen werden, werden zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch den für das Schulwesen zuständigen Minister, dieser letztvertreten durch den/die Schulleiter/in der Schule und dem Auftragnehmer geschlossen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium stellt den Startchancen-Schulen ein Vertragsmuster zur Verfügung. Je ein Mustervertrag „Honorarvertrag“ (Anlage 4) und „Projektvertrag“ (Anlage 5) wird durch das digitale Chancenbudget generiert.

Hinsichtlich Maßnahmen, bei denen die Beschaffung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium oder das staatliche Schulamt erfolgt, werden die Verträge mit dem jeweiligen Auftraggeber durch dieses geschlossen.

Nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für ein Kalenderjahr können Verträge im Rahmen des freien Chancenbudgets längstens bis zum Ablauf des in dem Kalenderjahr beginnenden Schuljahrs geschlossen werden. Verträge können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geschlossen werden.

Soweit eine Maßnahme durch ehrenamtlich Tätige unterstützt wird, wird mit den betreffenden Personen ein Ehrenamtsvertrag geschlossen Ein Muster wird bereitgestellt (Anlage 6).

5.5.1 Datenschutz

Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten ist der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer ein Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten zu übergeben (Anlage 7).

5.5.2 Masernschutz

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer muss den Nachweis über ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für die an der Maßnahme von Seiten des Auftragnehmers eingesetzten Personen erbringen. Diese Nachweispflicht besteht seit dem 1. März 2020 und wurde mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 eingeführt. Auf die Hinweise des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst zur konkreten Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den staatlichen Schulen in Thüringen wird Bezug genommen (Anlage 8).

5.5.3 Erweitertes Führungszeugnis

Personen, die Minderjährige beruflich oder ehrenamtlich beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder die eine Tätigkeit ausüben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Daher dürfen Verträge über solche Leistungen nur dann geschlossen werden, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis der Schule bzw. der für sie tätig werdenden Clusterassistenz vorgelegt wurde. Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als sechs Monate sein.

Bei einer Vertragsverlängerung oder einem zeitlich direkt anschließenden Vertrag ist eine erneute Vorlage nicht notwendig. In jedem Fall ist in einem Abstand von maximal drei Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Person trägt gegebenenfalls anfallende Kosten selbst.

Auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird verzichtet, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigt, dass die Leistung nur in Anwesenheit einer Lehrerin, eines Lehrers, einer Sonderpädagogischen Fachkraft, einer Erzieherin oder eines Erziehers erbracht wird. Die Schriftform ist nicht erforderlich. Die Anwesenheit ist sicherzustellen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestätigen der Person, die die Leistung erbringt, schriftlich gemäß § 30a Abs. 2 Satz 1 BZRG, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Die Muster für die „Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“

und die „Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses“ sind als Anlage 9 und 10 beigefügt.

5.5.4 Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung

Vor Abschluss eines jeden Vertrags ist zu prüfen, ob eine Auftragnehmerin/ein Auftragnehmer selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Hierzu dient die Dienststellen-Information der Thüringer Landesfinanzdirektion zum Thema Prüfung von Honorar- bzw. Werkverträgen – Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung vom Januar 2015. Eine entsprechende Handreichung ist als Anlage 11 beigefügt.

Vor der Erbringung der Leistungen ist zu prüfen, ob die erforderlichen Nachweise vertragsgemäß vorliegen und entsprechend über das digitale Chancenbudget dokumentiert sind.

5.6 Leistungserbringung

Die Schulleitung oder die von der Schulleitung entsprechend beauftragte Clusterassistenz tragen dafür Sorge, dass die im Vertrag ausgewiesene Maßnahme durchgeführt werden kann. Sie kontrollieren die tatsächliche Durchführung in geeigneter Weise.

5.7 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch das jeweils zuständige Schulamt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die vollständige Erbringung der Leistung bzw. der vereinbarten Teilleistung. Nach Vorlage der Rechnung durch den Auftragnehmer prüft die Clusterassistenz die sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet diese digital an den zuständigen Schulamtsleiter zur Bestätigung weiter.

Das zuständige Staatliche Schulamt nimmt die Auszahlung innerhalb der vereinbarten Frist an den Rechnungsersteller vor.

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium teilt den mit der Auszahlung betrauten Stellen (Clusterassistenzen und Schulämtern) mit, bis zu welchem Termin im jeweiligen Haushaltsjahr noch Auszahlungen über das HAMASYS erfolgen können. Papierrechnungen werden nicht postalisch versendet und können an der Schule oder am Arbeitsort der zuständigen Clusterassistenz abgelegt werden.

5.8 Auslagenrechnung

Soweit im Rahmen des Startchancenprogramms Ausgaben entstehen, die direkt durch die Schule zu begleichen sind, können die Ausgaben über eine Auslagenrechnung gegenüber der Genehmigungsstelle geltend gemacht werden. Dies betrifft insbesondere Ausgaben für Verbrauchsmittel, die nicht über einen Rechnungskauf erworben werden können. Ein entsprechendes Muster „Auslagerechnung“ wird bereitgestellt (Anlage 12).

5.9 Abrechnung und Erfolgskontrolle

Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Schulämter eine Prüfung nach den folgenden Inhalten:

- Datenprüfung im digitalen Chancenbudget,
- zahlenmäßiger Abgleich und
- Prüfung der erreichten Maßnahmenziele.

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium behält sich die Durchführung gesonderter Kontrollen (Schulbesuche, Prüfung innerhalb des digitalen Chancenbudgets) vor.

6. Finanzierungszeitraum

Ausgaben für Maßnahmen aus Chancenbudgets sind nur im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Juli 2034 erstattungsfähig. Dazu ist es erforderlich, dass die jeweiligen Rechnungslegungen rechtzeitig vor dem 31. Juli 2034 gegenüber erfolgen.

7. Doppelfinanzierung

Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften unterstützt werden, können nicht gleichzeitig aus dem Chancenbudget finanziert werden. Die Clusterassistenzen prüfen insbesondere, dass vor allem Maßnahmen aus dem Thüringer Schulbudget nicht gleichzeitig aus dem Chancenbudget finanziert werden.

8. Publizitätspflichten

Die Clusterassistenzen stellen sicher, dass die Startchancen-Schulen auf die Unterstützung durch den Bund und den Freistaat Thüringen aus dem Startchancen-Programm an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen.

9. Aufbewahrungsfristen

Die Frist zur Aufbewahrung von Dokumenten richtet sich nach Anlage 5 zur VV-ZBR.

Bestimmungen über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen (Aufbewahrungsbestimmungen – AufBewBest). Demnach sind Bücher und Rechnungsunterlagen zehn Jahre, Belege fünf Jahre und die übrigen Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Abweichende Aufbewahrungszeiten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. Die Aktenführung wird gemäß § 16 ThürEGovG elektronisch vorgenommen.

10. Evaluation

Übergeordnet wird die Zielerreichung des Programms durch eine Überprüfung und Beurteilung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Evaluation) erreicht.

Alle Startchancen-Schulen sind verpflichtet, sich an den Befragungen zu beteiligen und die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Als Zielindikatoren zur Messung des Erfolgs bezüglich des Einsatzes der mit dem Programm zur Verfügung gestellten Mittel werden folgende Zieldimensionen angelegt:

Zieldimension	Zielebene
Kompetenzerwerb Deutsch	<i>Individuelle Ebene</i>
Kompetenzerwerb Mathematik	
Kompetenzerwerb und Sprachförderung DaZ	
Sonstiger fachbezogener Kompetenzerwerb	
Sozio-emotionale Stärkung	
Teilhabebefähigung	
Berufsfähigkeit, berufliche Orientierung	
Schulentwicklungskapazität, Schulentwicklung	<i>Institutionelle Ebene</i>
Unterrichtsgestaltung, Unterrichtsentwicklung,	
Professionalisierung in den pädagogischen Teams	
Zusammenarbeit mit Eltern, soziale Öffnung, demokratische Schulkultur	
Zusammenarbeit im Sozialraum	
Gestaltung von Übergängen	
Netzwerkarbeit mit anderen Schulen	<i>Systemische Ebene</i>
Zusammenarbeit mit systemischen Akteuren	

11. Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten ist der Auftragnehmerin/dem

Auftragnehmer ein Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten zu übergeben. Das Merkblatt wird bereitgestellt.

12. In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31. Juli 2030 befristet.

Erfurt, den 3. Juli 2025



Dr. Bernd Uwe Althaus

Thüringer Staatssekretär für Bildung

- Anlage 1 „Auflistung der unterstützungsfähigen Maßnahmen im Rahmen des gebündelten Budgets“
- Anlage 2 Muster „Vereinbarung Startchancen“
- Anlage 3 Muster „Vereinbarung Arbeitsplan“
- Anlage 4 Muster „Honorarvertrag“
- Anlage 5 Muster „Projektvertrag“
- Anlage 6 „Ehrenamtsvertrag“
- Anlage 7 „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten“
- Anlage 8 „Hinweisblatt Masernschutz“
- Anlage 9 „Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“
- Anlage 10 „Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses“
- Anlage 11 „Handreichung Abgrenzung selbstständiger Tätigkeit und abhängige Beschäftigung“
- Anlage 12 „Auslagenrechnung“